TITEL I

SCHUTZ VON MINDERJÄHRIGEN IM INTERNET

Abschnitt 1

Stärkung der Befugnisse der Aufsichtsbehörde für audiovisuelle und digitale Kommunikation in Bezug auf den Schutz von Minderjährigen im Internet

Artikel 1

I. – Artikel 10 des Gesetzes Nr. 2004-575 vom 21. Juni 2004 über das Vertrauen in die digitale Wirtschaft lautet:

“ Artikel 10. – I. – Die Aufsichtsbehörde für audiovisuelle und digitale Kommunikation stellt sicher, dass Minderjährige nicht auf pornografische Inhalte zugreifen können, die der Öffentlichkeit von einem öffentlichen Online-Kommunikationsdienst zur Verfügung gestellt werden, und folglich, dass Personen, deren Tätigkeit darin besteht, einen solchen öffentlichen Online-Kommunikationsdienst zu veröffentlichen, zunächst das Alter ihrer Nutzer überprüfen.

“ Zu diesem Zweck erstellt und veröffentlicht sie nach Anhörung der französischen Datenschutzbehörde einen Rahmen zur Festlegung der technischen Merkmale für Systeme zur Altersüberprüfung, die für den Zugang zu öffentlichen Online-Kommunikationsdiensten eingerichtet wurden, die pornografische Inhalte der Öffentlichkeit zugänglich machen, in Bezug auf die Zuverlässigkeit der Altersüberprüfung der Nutzer und die Achtung ihrer Privatsphäre.

“ II. – (Gelöscht)“

II (neu). – Die Aufsichtsbehörde für audiovisuelle und digitale Kommunikation schafft und veröffentlicht den Rahmen gemäß Artikel 10 des genannten Gesetzes Nr. 2004-575 vom 21. Juni 2004 in seinem sich aus diesem Gesetz ergebenden Wortlaut innerhalb von sechs Monaten nach der Verkündung dieses Gesetzes.

Artikel 2

I. – Nach Artikel 10 des Gesetzes Nr. 2004-575 vom 21. Juni 2004 über das Vertrauen in die digitale Wirtschaft wird Artikel 10-1 wie folgt eingefügt:

“ Artikel 10-1. – I. – Wenn eine Person, deren Tätigkeit darin besteht, einen öffentlichen Online-Kommunikationsdienst zu veröffentlichen, der den Zugang zu pornografischen Inhalten ermöglicht, kein Altersüberprüfungssystem gemäß den technischen Merkmalen des in Artikel 10 genannten Rahmens implementiert, übermittelt die Aufsichtsbehörde für audiovisuelle und digitale Kommunikation ihre

Stellungnahme mit einem Schreiben unter Angabe der Gründe, die für die Festlegung des Eingangsdatums angemessen sind. Der Empfänger dieses Schreibens hat 15 Tage Zeit, um im Gegenzug Stellung zu nehmen.

„Am Ende dieses Zeitraums kann die Aufsichtsbehörde für audiovisuelle und digitale Kommunikation gegebenenfalls nach Anhörung des Präsidenten der französischen Datenschutzbehörde die Person, deren Tätigkeit darin besteht, einen öffentlichen Online-Kommunikationsdienst zu veröffentlichen, der den Zugang zu pornografischen Inhalten ermöglicht, innerhalb von 15 Tagen, mit den technischen Merkmalen des in demselben Artikel 10 genannten Rahmens, förmlich benachrichtigen. Diese Aufforderung kann von einer einstweiligen Verfügung begleitet werden, um Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass Minderjährige auf die rechtswidrigen Inhalte zugreifen. Die Aufsichtsbehörde für audiovisuelle und digitale Kommunikation veröffentlicht diese Aufforderung.

“ I a (neu). – Wenn die Person, deren Tätigkeit darin besteht, einen öffentlichen Online-Kommunikationsdienst zu veröffentlichen, der den Zugang zu pornografischen Inhalten ermöglicht, nach Ablauf der in Absatz I dieses Artikels genannten Frist von 15 Tagen nicht der Aufforderung nachkommt, kann die Aufsichtsbehörde für audiovisuelle und digitale Kommunikation nach Anhörung des Vorsitzenden der französischen Datenschutzbehörde gemäß Artikel 42-7 des Gesetzes Nr. 86-1067 vom 30. September 1986 über die Kommunikationsfreiheit eine finanzielle Sanktion verhängen.

“ Die Höhe der Sanktion berücksichtigt Art, Schwere und Dauer des Verstoßes sowie die Vorteile, die sich aus diesem Verstoß und den früheren Verstößen ergeben.

“ Wenn die Person, deren Tätigkeit darin besteht, einen öffentlichen Online-Kommunikationsdienst zu veröffentlichen, der den Zugang zu pornografischen Inhalten ermöglicht, ein Altersüberprüfungssystem eingeführt hat, das dem in Artikel 10 dieses Gesetzes genannten Rahmen nicht entspricht, darf die verhängte Sanktion 75 000 EUR oder 1 % des weltweiten Umsatzes ohne Steuern im vorangegangenen Geschäftsjahr, je nachdem, welcher Betrag höher ist, nicht überschreiten. Dieser Höchstbetrag wird auf 150 000 EUR oder 2 % des weltweiten Umsatzes ohne Steuern erhöht, wenn der Verstoß innerhalb von 5 Jahren ab dem Datum, an dem die erste Sanktionsentscheidung rechtskräftig wurde, wiederholt wird.

“ Wenn die Person, deren Tätigkeit darin besteht, einen öffentlichen Online-Kommunikationsdienst zu veröffentlichen, der den Zugang zu pornografischen Inhalten ermöglicht, kein Altersüberprüfungssystem implementiert oder lediglich eine Mehrheitserklärung abgegeben hat, darf die verhängte Sanktion 250 000 EUR oder 4 % des weltweiten Umsatzes ohne Steuern im vorangegangenen Geschäftsjahr, je nachdem, welcher Betrag höher ist, nicht überschreiten. Dieser Höchstbetrag wird auf

500 000 EUR bzw. 6 % des weltweiten Umsatzes ohne Steuern erhöht, wenn der Verstoß innerhalb von 5 Jahren nach dem Zeitpunkt, an dem die erste Sanktionsentscheidung rechtskräftig wurde, wiederholt wird.

“ Geldstrafen werden in gleicher Weise wie Staatsschulden außer Steuern und Abgaben eingezogen.

“ II. – Unbeschadet der Einleitung des in Ziffer Ia vorgesehenen Verfahrens kann die Aufsichtsbehörde für audiovisuelle und digitale Kommunikation, wenn die Aufsichtsbehörde für audiovisuelle und digitale Kommunikation feststellt, dass die Person, deren Tätigkeit darin besteht, einen öffentlichen Online-Kommunikationsdienst zu veröffentlichen, der förmlichen Benachrichtigung aus I nachkommen sollte und Minderjährigen unter Verstoß gegen Artikel 227-24 des Strafgesetzbuchs den Zugang zu pornografischen Inhalten ermöglicht, die Internetzugangsanbieter oder die Anbieter von Systemen zur Auflösung von Domänennamen im Sinne von Artikel 12 Ziffer II dieses Gesetzes benachrichtigen, mit allen Mitteln, die geeignet sind, das Datum des Eingangs der elektronischen Adressen öffentlicher Online-Kommunikationsdienste, die Gegenstand des in I dieses Artikels beschriebenen Verfahrens waren, sowie derjenigen Dienste festzulegen, die denselben Inhalt ganz oder in wesentlichen Teilen reproduzieren und über dieselben Zugangsmethoden verfügen. Diese Personen müssen dann den Zugang zu diesen Adressen innerhalb von 48 Stunden sperren. Stellt die Person, die den öffentlichen Online-Kommunikationsdienst veröffentlicht, die in Artikel 1-1 dieses Gesetzes genannten Informationen jedoch nicht zur Verfügung, kann die Aufsichtsbehörde für audiovisuelle und digitale Kommunikation die in dieser Ziffer II vorgesehene Mitteilung fortsetzen, ohne das in Ziffer I vorgesehene Verfahren angewandt zu haben.

“ Nutzer öffentlicher Online-Kommunikationsdienste, zu denen der Zugang verhindert wird, werden auf eine Informationsseite der Aufsichtsbehörde für audiovisuelle und digitale Kommunikation weitergeleitet, auf der die Gründe für die Sperrmaßnahme angegeben sind.

“ Die Aufsichtsbehörde für audiovisuelle und digitale Kommunikation kann auch die E-Mail-Adressen dieser öffentlichen Online-Kommunikationsdienste sowie der Dienste, die den gleichen Inhalt ganz oder in wesentlichen Teilen enthalten und über die gleichen Zugangsmittel verfügen, an Suchmaschinen oder Verzeichnisse übermitteln, die eine Frist von 5 Tagen haben, um die Bezugnahme auf den öffentlichen Online-Kommunikationsdienst einzustellen.

“ Eine Kopie der Mitteilungen, die an Internetzugangsanbieter, Anbieter von Systemen zur Auflösung von Domänennamen und Suchmaschinen oder Verzeichnisse gesendet werden, ist gleichzeitig an die Person zu senden, deren Tätigkeit die Veröffentlichung des betreffenden öffentlichen Online-Kommunikationsdienstes ist.

“ Die in dieser Ziffer II vorgesehenen Maßnahmen gelten für einen Zeitraum von höchstens 24 Monaten. Ihre Notwendigkeit wird mindestens alle 12 Monate automatisch oder auf Anfrage neu bewertet. Wenn der in Ziffer I Unterabsatz 1 genannte Sachverhalt nicht mehr vorliegt, benachrichtigt die Aufsichtsbehörde für audiovisuelle und digitale Kommunikation die Adressaten der in dieser Ziffer II vorgesehenen Mitteilungen unverzüglich über die Aufhebung dieser Maßnahmen.

“ Die Aufsichtsbehörde für audiovisuelle und digitale Kommunikation veröffentlicht jährlich einen Tätigkeitsbericht über die Ausübungsbedingungen und die Ergebnisse ihrer Tätigkeit, in dem insbesondere die Anzahl der Unterlassungsanordnungen und deren Folgemaßnahmen sowie die Zahl der E-Mail-Adressen, die Gegenstand einer Sperrung des Zugangs oder einer Auslistung waren, angegeben werden. Dieser Bericht ist der Regierung und dem Parlament vorzulegen.

“ III. – Unbeschadet der Artikel L. 521-1 und L. 521-2 des Gesetzbuchs für Verwaltungsgerichte können die in Ziffer I und II dieses Artikels genannten Personen bei dem Präsidenten des Verwaltungsgerichts oder bei dem von ihm beauftragten Richter die Nichtigerklärung der in denselben Ziffern I und II genannten Maßnahmen innerhalb von fünf Tagen nach Eingang beantragen.

“ Über die Rechtmäßigkeit der Mitteilung wird innerhalb von 1 Monat nach der Befassung entschieden. Die Anhörung ist öffentlich.

“ Entscheidungen, die gemäß den ersten beiden Unterabsätzen dieser Ziffer III ergangen sind, können innerhalb von zehn Tagen nach ihrer Zustellung angefochten werden. In diesem Fall entscheidet die Berufungsgerichtsbarkeit innerhalb von 3 Monaten nach ihrer Befassung.

“ IV. – Bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen aus Ziffer II dieses Artikels kann die Aufsichtsbehörde für audiovisuelle und digitale Kommunikation unter den Voraussetzungen des Artikels 42-7 des Gesetzes Nr. 86-1067 vom 30. September 1986 eine finanzielle Sanktion verhängen.

“ Eine Sanktion kann jedoch nicht verhängt werden, wenn die betreffende Person aus Gründen höherer Gewalt oder faktischer Unmöglichkeit, die sie nicht zu verantworten hat, nicht in der Lage ist, der ihr auferlegten Verpflichtung nachzukommen, oder wenn das Verfahren nach Ziffer III eingeleitet wurde, solange keine endgültige Entscheidung getroffen wurde.

“ Die Höhe der Sanktion berücksichtigt Art, Schwere und Dauer des Verstoßes sowie die Vorteile, die sich aus diesem Verstoß und den früheren Verstößen ergeben.

“ Bei Nichterfüllung der Verpflichtungen nach Ziffer II darf der Betrag der Sanktion den Betrag von 75 000 EUR oder einen Betrag in Höhe von 1 % des weltweiten Umsatzes ohne Steuern, je nachdem, welcher Betrag höher

ist, nicht überschreiten. Dieser Höchstbetrag wird auf 150 000 EUR oder 2 % des weltweiten Umsatzes ohne Steuern erhöht, wenn der Verstoß innerhalb von 5 Jahren ab dem Datum, an dem die erste Sanktionsentscheidung rechtskräftig wurde, wiederholt wird.

“ Geldstrafen werden in gleicher Weise wie Staatsschulden außer Steuern und Abgaben eingezogen.

“ V. – Die Bevollmächtigten der Aufsichtsbehörde für audiovisuelle und digitale Kommunikation können, wenn sie zu diesem Zweck von der Behörde speziell zugelassen und unter den Voraussetzungen des Artikels 19 Absatz 2 des Gesetzes Nr. 86-1067 vom 30. September 1986 vereidigt wurden, per Protokoll feststellen, dass ein öffentlich-rechtlicher Online-Kommunikationsdienst, der öffentlich pornografische Inhalte zur Verfügung stellt, kein System zur Altersüberprüfung gemäß den technischen Merkmalen des in Artikel 10 dieses Gesetzes genannten Rahmens implementiert oder Minderjährigen den Zugang zu pornografischen Inhalten ermöglicht.

“ VI. – Die Bedingungen für die Anwendung dieses Artikels werden durch Dekret des Staatsrates festgelegt.“

II (neu). – Artikel 23 des Gesetzes Nr. 2020-936 vom 30. Juli 2020 zum Schutz der Opfer häuslicher Gewalt wird aufgehoben.

Artikel 2a (neu)

I. – Nach Artikel 6-5 des genannten Gesetzes Nr. 2004-575 vom 21. Juni 2004 wird Artikel 6-8 eingefügt, der wie folgt lautet:

“ Artikel 6-8. – I. – Im Falle der Nichteinhaltung der Aufforderung gemäß Artikel 6-7 Ziffer II kann die Aufsichtsbehörde für audiovisuelle und digitale Kommunikation die Software-Anwendungsspeicher auffordern, den Download der betreffenden Softwareanwendung zu verhindern. Sie haben 48 Stunden Zeit, um diesem Antrag nachzukommen.

“ II. – Bei Nichtbeachtung der in Artikel 10-1 Absatz I vorgesehenen Aufforderung und falls der Herausgeber des betreffenden Online-Kommunikationsdienstes über eine Softwareanwendung Zugang zu pornografischen Inhalten gewährt oder Anwendungen veröffentlicht, die diese Inhalte vollständig oder wesentlich und unter den gleichen Zugangsbedingungen reproduzieren, kann die Aufsichtsbehörde für audiovisuelle und digitale Kommunikation die Software-Anwendungsspeicher auffordern, das Herunterladen der betreffenden Softwareanwendungen zu verhindern. Sie haben 48 Stunden Zeit, um diesem Antrag nachzukommen.

“ III. – Die in Ziffer I und II dieses Artikels vorgesehenen Maßnahmen werden für einen Zeitraum von höchstens 24 Monaten beantragt. Ihre Notwendigkeit wird mindestens alle 12 Monate automatisch oder auf

Anfrage neu bewertet. Werden die in denselben Ziffern I und II genannten Anträge nicht mehr begründet, so teilt die Aufsichtsbehörde für audiovisuelle und digitale Kommunikation den Empfängern der Anträge unverzüglich die Aufhebung der Maßnahmen mit.

“ IV. – Die Nichteinhaltung der Verpflichtungen aus den Ziffern I bis III dieses Artikels durch einen Software-Anwendungsspeicher wird mit einer Geldbuße von höchstens 1 % ihres weltweiten Umsatzes im vorangegangenen Geschäftsjahr geahndet.

“ V. – Ein Dekret des Staatsrates, das nach Anhörung der Aufsichtsbehörde für audiovisuelle und digitale Kommunikation erlassen wurde, legt die Bedingungen für die Anwendung dieses Artikels fest.“

Abschnitt 2

Strafbarkeit der Nichterfüllung einer Aufforderung der Verwaltungsbehörde zur Entfernung von kinderpornografischen Inhalten innerhalb von 24 Stunden

Artikel 3

Das Gesetz Nr. 2004-575 vom 21. Juni 2004 wird wie folgt geändert:

(1) A (neu) Artikel 6-2 wird Artikel 6-5;

(1) Artikel 6-2 wird wie folgt wieder eingesetzt:

“ Artikel 6-2. – I. – War ein Hostingdiensteanbieter noch nie Gegenstand eines Antrags nach Artikel 6-1 auf Entfernung eines Bildes oder einer Darstellung von Minderjährigen pornografischer Art, die unter Artikel 227-23 des Strafgesetzbuchs fallen, so teilt die in Artikel 6-1 dieses Gesetzes genannte Verwaltungsbehörde dieser Person mindestens 12 Stunden vor der Ausstellung des Entfernungsantrags Informationen über die geltenden Verfahren und Fristen mit.

“ II. – Kann die in I dieses Artikels genannte Person einem Entfernungsantrag aus Gründen höherer Gewalt oder faktischer Unmöglichkeit, die ihr nicht zuzurechnen sind, auch aus objektiv gerechtfertigten technischen oder betrieblichen Gründen, nicht nachkommen, so teilt sie dies der Verwaltungsbehörde, die den Entfernungsantrag gestellt hat, unverzüglich mit.

“ Der in Artikel 6-1 Unterabsatz 2 genannte Zeitraum beginnt zu laufen, sobald die in Unterabsatz 1 dieser Ziffer II genannten Gründe nicht mehr vorliegen.

“ Kann die unter Ziffer I genannte Person einem Entfernungsantrag nicht nachkommen, weil dieser offensichtliche Fehler enthält oder keine ausreichenden Informationen enthält, um seine Vollstreckung zu

ermöglichen, so unterrichtet sie die Verwaltungsbehörde, die die Entfernung beantragt hat, unverzüglich und holt die erforderlichen Erläuterungen ein.

“ Der in Artikel 6-1 Unterabsatz 2 genannte Zeitraum beginnt zu laufen, sobald der Hostingdiensteanbieter die erforderlichen Klarstellungen erhalten hat.

“ III. — Entfernt ein Hostingdiensteanbieter ein Bild oder eine Darstellung von Minderjährigen pornografischer Art, die in den Anwendungsbereich des Artikels 227-23 des Strafgesetzbuchs fallen, so unterrichtet er den Inhaltsanbieter so bald wie möglich unter Angabe der Gründe, die zur Entfernung des Bildes oder der Darstellung geführt haben, die Möglichkeit, die Übermittlung einer Kopie der Entfernungsanordnung zu beantragen, und die ihm zur Verfügung stehenden Rechte, den Entfernungsantrag vor dem zuständigen Verwaltungsgericht anzufechten.

“ Auf Verlangen des Inhaltsanbieters übermittelt der Hostingdiensteanbieter eine Kopie der Entfernungsanordnung.

“ Die in den ersten beiden Unterabsätzen dieser Ziffer III festgelegten Verpflichtungen gelten nicht, wenn die zuständige Behörde, die den Entfernungsantrag gestellt hat, entscheidet, dass es notwendig und verhältnismäßig ist, Informationen nicht offenzulegen, um die ordnungsgemäße Durchführung der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung und Verfolgung der Täter der Straftat gemäß Artikel 227-23 des Strafgesetzbuchs nicht zu behindern.

“ In solchen Fällen unterrichtet die zuständige Behörde den Hostingdiensteanbieter über ihre Entscheidung, mit der ihre Dauer festgelegt wird, die so lange wie erforderlich, jedoch höchstens sechs Wochen nach dieser Entscheidung beträgt, und der Hostingdiensteanbieter gibt dem Inhaltsanbieter keine Informationen über die Entfernung der Inhalte weiter.

“ Diese zuständige Behörde kann diesen Zeitraum um weitere sechs Wochen verlängern, wenn die Geheimhaltung weiterhin gerechtfertigt ist. In solchen Fällen unterrichtet sie den Hostingdiensteanbieter entsprechend.“;

(2) Nach Artikel 6-2 werden die Artikel 6-2-1 und 6-2-2 wie folgt eingefügt:

“ Artikel 6-2-1. – I. – Das Versäumnis von Hostingdiensteanbietern, pornografische Bilder oder Darstellungen von Minderjährigen, die unter Artikel 227-23 des Strafgesetzbuchs fallen, innerhalb von 24 Stunden nach Eingang des in Artikel 6-1 dieses Gesetzes vorgesehenen Entfernungsantrags zu entfernen, wird mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und einer Geldstrafe von 250 000 EUR geahndet.

“ Wird der in Unterabsatz 1 dieses Artikels genannte Verstoß gewöhnlich von einer juristischen Person begangen, so kann der Betrag der Geldbuße auf 4 % ihres weltweiten Umsatzes ohne Steuern aus dem vorangegangenen Geschäftsjahr erhöht werden.

“ II. — Juristische Personen, die nach den Voraussetzungen des Artikels 121-2 des Strafgesetzbuchs für die in I dieses Artikels genannten Straftaten strafrechtlich haftbar gemacht werden, verhängen zusätzlich zu der Geldstrafe nach den Verfahren des Artikels 131-38 des Strafgesetzbuchs die in Absatz 2 und 9 von Artikel 131-39 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Sanktionen. Das Verbot nach Artikel 131-39 Absatz 2 wird für höchstens 5 Jahre verhängt und bezieht sich auf die berufliche Tätigkeit, in der oder anlässlich der die Straftat begangen wurde.

“ Artikel 6-2-2. – I – Unbeschadet der Artikel L. 521-1 und L. 521-2 des Verwaltungsgerichtsgesetzes können Hostingdiensteanbieter und Anbieter von Inhalten, die von einem Antrag nach Artikel 6-1 dieses Gesetzes auf Entfernung von Bildern oder Darstellungen von Minderjährigen pornografischer Art, die unter Artikel 227-23 des Strafgesetzbuches fallen, betroffen sind, sowie die in Artikel 6-1 dieses Gesetzes genannte qualifizierte Persönlichkeit beim Präsidenten des Verwaltungsgerichts oder dem von diesem beauftragten Magistrat innerhalb von 48 Stunden nach Erhalt des Antrags oder, im Falle des Inhaltsanbieters, nach dem Zeitpunkt, zu dem er vom Hostingdiensteanbieter über die Entfernung des Inhalts informiert wurde, die Annullierung dieses Antrags beantragen.

“ II. – Innerhalb von 72 Stunden nach der Befassung wird über die Rechtmäßigkeit des Entfernungsantrags entschieden. Die Anhörung ist öffentlich.

“ III. – Urteile über die Rechtmäßigkeit der Entscheidung gemäß Ziffer I dieses Artikels können innerhalb von 10 Tagen nach ihrer Zustellung angefochten werden. In diesem Fall entscheidet die Berufungsgerichtsbarkeit innerhalb eines Monats nach ihrer Befassung.

“ IV. — Die Bedingungen für die Anwendung dieses Artikels werden durch Dekret des Staatsrats festgelegt.“

TITEL II

SCHUTZ DER BÜRGERINNEN UND BÜRGER IM DIGITALEN UMFELD

Artikel 4A *(neu)*

Nach Artikel 1 des Gesetzes Nr. 2004-575 vom 21. Juni 2004 wird ein Artikel 1-3 eingefügt, der wie folgt lautet:

“ Artikel 1-3. – Personen, deren Tätigkeit darin besteht, einen öffentlichen Online-Kommunikationsdienst zu veröffentlichen, der pornografische

Inhalte der Öffentlichkeit zugänglich macht, legen vor jedem Zugang zu Inhalten, die die Begehung einer Straftat oder einer Rechtswidrigkeit im Sinne von Unterabsatz 2 dieses Artikels simulieren, eine Nachricht vor, die den Nutzer vor der Rechtswidrigkeit des auf diese Weise vertretenen Verhaltens warnt. Diese Botschaft ist klar, lesbar, einzigartig und verständlich.

“ Unterabsatz 1 gilt für die Straftaten nach Kapitel II Abschnitt 3 und Titel II Kapitel VII Abschnitt 5 Absatz 2 des II. Buches des Strafgesetzbuchs.

“ Die simulierte Begehung einer Straftat oder Straftat wird anhand des Titels des Inhalts sowie der Schlüsselwörter, Ausdrücke oder sonstigen Einträge, die sich auf diesen Inhalt beziehen, bewertet.

“ Jeder Verstoß gegen diese Verpflichtung wird mit den in Artikel 1-2 dieses Gesetzes vorgesehenen Sanktionen geahndet.

“ Inhalte, die nicht Gegenstand einer Warnmeldung sind, die gegen diesen Artikel verstößt, sind rechtswidrig im Sinne von Artikel 3 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG.“

Artikel 4B *(neu)*

Nach Artikel 6-1 des genannten Gesetzes Nr. 2004-575 vom 21. Juni 2004 wird ein Artikel 6-1-1 A eingefügt, der wie folgt lautet:

“ Artikel 6-1-1 A. – Hostingdiensteanbieter im Sinne von Artikel 6 Absatz I Absatz 2 dieses Gesetzes handeln zügig, um pornografische Inhalte zu entfernen, die von einer in diesen Inhalten vertretenen Person gemeldet werden, die unter Verstoß gegen die Vereinbarung über die Übertragung von Rechten verbreitet wird, oder um den Zugang zu ihr unmöglich zu machen, sofern dieser Bericht gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG übermittelt wird.“

Artikel 4

I. – Das Gesetz Nr. 86-1067 vom 30. September 1986 wird wie folgt geändert:

(1) A (neu) In Artikel 33-1 Absatz III Unterabsatz 1 Satz 1 nach der Bezugnahme: „43-5“, werden folgende Worte eingefügt: „oder gemäß Artikel 43-2 Unterabsatz 2“;

(1) B (neu) Artikel 33-3- wird durch eine Ziffer III mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“ III. – Abweichend von Ziffer I und II können audiovisuelle Mediendienste auf Abruf, die gemäß den Artikeln 43-4 und 43-5 in die Zuständigkeit Frankreichs fallen oder auf die in Artikel 43-2 Unterabsatz 2 Bezug genommen wird, ohne vorherige Formalität ausgestrahlt werden.“;

(1) C (neu) In Artikel 42 Unterabsatz 1 nach dem Wortlaut: „audiovisuell“ werden folgende Worte eingefügt: „, Personen, deren Tätigkeit darin besteht, Online-Zugang zu öffentlichen Kommunikationsdiensten anzubieten“;

(1) Nach demselben Unterabsatz 1 wird folgender Unterabsatz eingefügt:

“ Den Herausgebern und Vertreibern audiovisueller Kommunikationsdienste, Satellitennetzbetreibern und Anbietern technischer Dienste, die von diesen Personen genutzt werden, können die Verpflichtungen, die sich aus den auf der Grundlage von Artikel 215 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassenen Bestimmungen über das Verbot der Übertragung audiovisueller Kommunikationsdienste ergeben, auferlegt werden.“;

(2) Artikel 42-10 Unterabsatz 1 wird wie folgt geändert:

(a) im ersten Satz nach dem Wort: „Gesetz“ werden die Worte eingefügt: „oder auf der Grundlage von Artikel 215 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassene Europäische Verordnung über das Verbot der Verbreitung von Inhalten audiovisueller Kommunikationsdienste“.

(b) (neu) Im zweiten Satz nach dem Wort: „Satellit“ werden die Worte eingefügt: „, von einer Person, deren Tätigkeit darin besteht, den Zugang zu öffentlichen Kommunikationsdiensten online anzubieten“ nach dem Wort: „Fernsehen“ werden die Worte eingefügt: „oder ein audiovisueller Mediendienst auf Abruf“ und nach dem Wort: “ Frankreich", werden die Worte eingefügt: „oder gemäß Artikel 43-2 Unterabsatz 2“;

(3) (neu) Artikel 43-2 wird durch einen Unterabsatz ergänzt, der wie folgt lautet:

“ Die Artikel 1, 15, 42, 42-1, 42-7 und 42-10 dieses Gesetzes gelten für audiovisuelle Mediendienste auf Abruf, die in Frankreich ausgestrahlt werden und nicht der Gerichtsbarkeit eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines anderen Vertragsstaats des Europäischen Übereinkommens vom 5. Mai 1989 über das grenzüberschreitende Fernsehen unterliegen.“;

(4) (neu) In Artikel 43-7 Ziffer II nach dem Wort: „Sinn“ werden die Worte eingefügt: „von Unterabsatz 1“.

II. – Artikel 11 des Gesetzes Nr. 2004-575 vom 21. Juni 2004 lautet:

“ Artikel 11. – I. – Die Aufsichtsbehörde für audiovisuelle und digitale Kommunikation kann jeder in Artikel 1-1 Ziffer I dieses Gesetzes genannten Personen anordnen, Inhalte zu entfernen oder die Sendung von Inhalten einzustellen, die gegen die auf der Grundlage von Artikel 215 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassenen Bestimmungen über das Verbot der Verbreitung von Inhalten von Personen, gegen die die Sanktionen verhängt wurden, verstoßen. Die Person, die eine solche Aufforderung erhält, hat eine Frist von 72 Stunden, um ihre Stellungnahme abzugeben.

“ II. Nach Ablauf dieser Frist und im Falle der Nichterfüllung kann die Behörde den Internetzugangsanbieter oder Anbieter von Systemen zur Auflösung von Domänennamen im Sinne von Artikel 12 Absatz II dieses Gesetzes über die Liste der E-Mail-Adressen von Online-öffentlichen Kommunikationsdiensten, die Inhalte hosten oder übertragen, von den Personen, die Gegenstand der Mitteilung waren, benachrichtigen, so dass sie den Zugang zu diesen Adressen innerhalb einer von der Aufsichtsbehörde für audiovisuelle und digitale Kommunikation festgelegten Frist verhindern können. In Ermangelung von Identifizierungselementen der in Artikel 1-1 Buchstabe I genannten Personen kann die Behörde diese Mitteilung jedoch vornehmen, ohne zuvor die Entfernung oder Einstellung der Verbreitung des Inhalts unter den in derselben Ziffer I festgelegten Bedingungen zu verlangen.

“ Die Behörde kann auch Suchmaschinen oder Verzeichnisse elektronischer Adressen, deren Inhalt gegen Ziffer I dieses Artikels verstößt, benachrichtigen, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um ihre Verweisung zu beenden.

“ III. – Die Behörde kann von sich aus oder auf Antrag des Staatsanwalts oder einer natürlichen oder juristischen Person tätig werden.

“ IV. – Bei Nichterfüllung der Verpflichtung, Inhalte zu entfernen oder die Sendung der in Ziffer I dieses Artikels genannten Inhalte einzustellen, kann die Behörde gegen den für den Verstoß Verantwortlichen unter den Bedingungen des Artikels 42-7 des Gesetzes Nr. 86-1067 vom 30. September 1986 über die Kommunikationsfreiheit eine Geldstrafe verhängen, deren Höhe je nach Schwere des Verstoßes festgelegt wird und die 4 % des Umsatzes vor Steuern im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr über einen Zeitraum von 12 Monaten oder, wenn kein Umsatz erzielt wurde, 250 000 EUR nicht überschreiten darf. Dieser Höchstbetrag wird auf 6 % oder, falls kein Umsatz erzielt wurde, auf 500 000 EUR erhöht, wenn der Verstoß innerhalb von 5 Jahren nach dem Datum, an dem die erste Sanktionsentscheidung rechtskräftig wurde, wiederholt wird. Die Nichteinhaltung der Verpflichtung, den Zugang zu mitgeteilten Adressen zu verhindern oder alle zweckdienlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Bezugnahme auf den öffentlichen Online-Kommunikationsdienst gemäß Absatz 2 dieses Artikels zu unterbinden, kann unter denselben Bedingungen bestraft werden. Im

letztgenannten Fall darf die Geldbuße 1 % des Umsatzes ohne Steuern im letzten Geschäftsjahr, berechnet über einen Zeitraum von 12 Monaten, oder in Ermangelung eines Umsatzes, 75 000 EUR nicht überschreiten. Dieser Höchstbetrag wird auf 2 % oder, falls kein Umsatz erzielt wurde, auf 150 000 EUR erhöht, wenn der Verstoß innerhalb von 5 Jahren nach dem Datum, an dem die erste Sanktionsentscheidung rechtskräftig wurde, wiederholt wird.

“ Werden gegen dieselbe Person gemäß diesem Artikel auf der Grundlage desselben Sachverhalts eine verwaltungsrechtliche Geldbuße und eine Geldbuße nach Artikel 459 des Zollgesetzbuchs verhängt, so darf der Gesamtbetrag der verhängten Geldbußen den gesetzlichen Höchstbetrag der verhängten Sanktionen nicht überschreiten.“

“ V (neu). – Die Bedingungen für die Anwendung dieses Artikels werden durch Dekret des Staatsrats festgelegt.“

Artikel 5

I. – Das Strafgesetzbuch wird wie folgt geändert:

(1) Artikel 131-35-1 wird wie folgt wieder eingesetzt:

“ Artikel 131-35-1. – I. – Für die in Ziffer II dieses Artikels genannten Straftaten kann das Gericht ferner die Aussetzung des Kontos für den Zugang zu einem oder mehreren Online-Diensten anordnen, die zur Begehung der Straftat genutzt werden, auch wenn diese Dienste nicht das einzige oder hauptsächliche Mittel zur Begehung der Straftat darstellen. Dieser Unterabsatz gilt für Konten für den Zugang zu Online-Plattformdiensten im Sinne von Artikel 6 Ziffer I Absatz 4 des Gesetzes Nr. 2004-575 vom 21. Juni 2004 über das Vertrauen in die digitale Wirtschaft, Online-Dienste sozialer Netzwerke und Videoplattformdienste im Sinne der Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828.

“ Die Aussetzung beträgt höchstens sechs Monate; dieser Zeitraum wird auf ein Jahr verlängert, wenn die Person ein Wiederholungstäter ist.

“ Die zusätzliche Sanktion gemäß Unterabsatz 1 dieser Ziffer I und der Name des Zugangskontos, das zur Begehung der Straftat verwendet wird, werden den betreffenden Diensteanbietern zugestellt. Ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe und für die Dauer der Vollstreckung der zusätzlichen Sanktion sperren Letztere das/die ausgesetzte(n) Konto(-en) und führt innerhalb der Grenzen des Artikels 46 des Gesetzes Nr. 78-17 vom 6. Januar 1978 über Datenverarbeitung, Akten und individuelle Freiheiten Maßnahmen zur Sperrung aller anderen Konten durch, die gegebenenfalls den Zugang zu ihren Diensten ermöglichen und zur Verhinderung der Einrichtung neuer Konten durch dieselbe Person.

“ Das Versäumnis des Anbieters, das ausgesetzte Konto zu sperren, wird mit einer Geldstrafe von 75 000 EUR geahndet.

“ Für die Vollstreckung der zusätzlichen Sanktion nach Unterabsatz 1 und abweichend von Artikel 702-1 Unterabsatz 3 der Strafprozessordnung kann die verurteilte Person nach einer Frist von drei Monaten nach der ursprünglichen Verurteilungsentscheidung den ersten Antrag auf Aufhebung dieser Sanktion bei der zuständigen Gerichtsbarkeit stellen.

“ II. – Die Straftaten, für die diese zusätzliche Strafe verhängt wird, sind:

„(1) Die Straftaten nach den Artikeln 222-33, 222-33-2, 222-33-2-1, 222-33-2-2, 222-33-2-3 und Artikel 222-33-3 Unterabsatz 2;

„(2) Die in den Artikeln 225-4-13, 225-5, 225-6 und 225-10 vorgesehenen Straftaten;

„(2)a (neu) Die in den Artikeln 226-1 bis 226-2-1, 226-4-1, 226-8 und 226-8-1 vorgesehenen Straftaten;

„(3) Die in den Artikeln 227-4-2 und 227-22 bis 227-24 vorgesehenen Straftaten;

„(3)a (neu) Die in den Artikeln 223-1-1, 226-10, 226-21, 226-22, 413-13 und 413-14 vorgesehenen Straftaten;

„(3)b (neu) Die in den Artikeln 312-10 bis 312-12 vorgesehenen Straftaten;

„(3)c (neu) Die in den Artikeln 211-2, 223-13, 227-18 bis 227-21, 412-8 und 431-6 Unterabsatz 2 vorgesehenen Provokationsdelikte;

„(4) Die in Artikel 421-2-5 vorgesehene Straftat;

„(4)a (neu) Die in den Artikeln 431-1, 433-3 und 433-3-1 vorgesehenen Straftaten;

„(5) Die in Artikel 24 Unterabsätze 5, 7 und 8 sowie in Artikel 24a des Gesetzes vom 29. Juli 1881 über die Pressefreiheit vorgesehenen Straftaten.“

(2) Artikel 131-6 wird wie folgt geändert:

a) Nach (12) wird ein (12)a wie folgt eingefügt:

„(12)a Das Verbot der Nutzung eines Kontos, das Zugang zu einem oder mehreren Online-Plattformdiensten im Sinne von Artikel 6 Abschnitt I Absatz 4 des Gesetzes Nr. 2004-575 vom 21. Juni 2004 über das Vertrauen in die digitale Wirtschaft, Online-Dienste für soziale Medien und Videoplattformdienste im Sinne der Verordnung (EU) 2022/1925 des

Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828 bietet; dieser Absatz 12a gilt, wenn die Straftat durch die Nutzung eines Online-Dienstes begangen wurde, auch wenn sie nicht das einzige oder hauptsächliche Mittel zur Begehung der Straftat war;“

(b) im letzten Unterabsatz nach dem Verweis: „12“, wird der Verweis eingefügt: „12a“;

(3) (neu) Nach Artikel 132-45 wird ein Absatz 13a wie folgt eingefügt:

„13a Wenn die Straftat durch die Nutzung eines Online-Dienstes begangen wurde, auch wenn sie nicht das einzige oder hauptsächliche Mittel zur Begehung der Straftat war, unterlassen Sie die Nutzung eines Kontos für den Zugang zu bestimmten Online-Diensten, die vom Urteilsgericht oder vom Strafrichter benannt wurden; dieser Absatz 13a gilt für Online-Plattformdienste im Sinne von Artikel 6 Ziffer I Absatz 4 des Gesetzes Nr. 2004-575 vom 21. Juni 2004 über das Vertrauen in die digitale Wirtschaft, Online-Dienste für soziale Netzwerke und Videoplattformdienste im Sinne der Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828.“

II (neu). – Nach Artikel 41-2 Absatz 19 der Strafprozessordnung wird ein (20) wie folgt eingefügt:

„(20) Für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten kein Zugangskonto für einen oder mehrere Online-Plattformdienste im Sinne von Artikel 6 Ziffer I Absatz 4 des Gesetzes Nr. 2004-575 vom 21. Juni 2004 über das Vertrauen in die digitale Wirtschaft, Online-Dienste für soziale Netzwerke und Videoplattformdienste im Sinne der Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828 zu nutzen.“

Artikel 5a (neu)

Nach Titel II Kapitel II Abschnitt 4 des II. Buches des Strafgesetzbuches wird ein Abschnitt 4a wie folgt eingefügt:

“ Abschnitt 4a

“ Online-Verachtung

“ Artikel 222-33-1-2. – I. – Mit Ausnahme der in den Artikeln 222-17 bis 222-18-1, 222-33-1 und 222-33-2 bis 222-33-2-3 dieses Kodex und in Artikel 33 Unterabsätze 3 und 4 des Gesetzes vom 29. Juli 1881 über die

Pressefreiheit vorgesehenen Fälle ist es mit einer Geldstrafe von 3 750 EUR und einer Freiheitsstrafe von einem Jahr geahndet, Inhalte, die die Würde einer Person verletzen oder missbräuchlich, erniedrigend oder erniedrigend sind oder eine einschüchternde, feindselige oder beleidigende Situation schaffen.

“ Inhalte, die über einen Online-Plattformdienst im Sinne von Artikel 6 Absatz I Absatz 4 des Gesetzes Nr. 2004-575 vom 21. Juni 2004 über das Vertrauen in die digitale Wirtschaft, einen Online-Dienst für soziale Netzwerke oder einen Videoplattformdienst im Sinne der Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828 übermittelt werden, gelten als online im Sinne dieses Artikels ausgestrahlt.

“ Personen, die wegen der in diesem Artikel vorgesehenen Straftat verurteilt wurden, werden ebenfalls mit folgenden zusätzlichen Sanktionen bestraft:

„(1) Die in Artikel 131-5-1 dieses Strafgesetzbuches vorgesehene Bewährungsstrafe nach den Absätzen 1, 4, 5 oder 7;

„(2) Das Verbot der Nutzung eines Online-Dienstkontos gemäß Artikel 131-6 Absatz 12a; dieses Verbot gilt für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten.

“ II. – In Bezug auf die in Ziffer I dieses Artikels vorgesehene Straftat kann das öffentliche Verfahren unter den Voraussetzungen der Artikel 495-17 bis 495-25 der Strafprozessordnung durch Zahlung einer Geldbuße von 300 EUR eingestellt werden. Der Betrag der ermäßigten festen Geldbuße beträgt 250 EUR und die Höhe der erhöhten festen Geldbuße beträgt 600 EUR.

“ Artikel 222-33-1-3. – I. – Die in Artikel 222-33-1-2 definierte Straftat wird mit einer Geldstrafe von 7 500 EUR und mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bestraft, wenn diese begangen wird:

„(1) Von einer Person, die die durch ihre Pflichten übertragene Autorität missbraucht;

„(2) An einem Minderjährigen;

„(3) An einer Person, deren besondere Anfälligkeit aufgrund von Alter, Krankheit, Behinderung, körperlicher oder geistiger Beeinträchtigung oder Schwangerschaft offensichtlich oder dem Täter bekannt ist;

„(4) An einer Person, deren besondere Anfälligkeit oder Abhängigkeit, die sich aus der Unsicherheit ihrer wirtschaftlichen oder sozialen Situation ergibt, offensichtlich oder dem Täter bekannt ist;

„(5) Von mehreren Personen, die als Täter oder Komplize handeln;

„(6) Aufgrund der tatsächlichen oder angenommenen sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität des Opfers;

„(7) Von einer Person, die unter den in Artikel 132-11 Absatz 2 genannten Bedingungen dieselbe Straftat als Wiederholungstäter begeht.

“ II. – In Bezug auf die in Ziffer I dieses Artikels vorgesehene Straftat, auch bei wiederholten Straftaten, kann das öffentliche Verfahren nach Maßgabe der Artikel 495-17 bis 495-25 der Strafprozessordnung durch Zahlung einer Geldbuße von 600 EUR eingestellt werden. Der Betrag der ermäßigten festen Geldbuße beträgt 500 EUR und der Betrag der erhöhten festgesetzten Geldbuße 1 200 EUR.“

Artikel 6

Artikel 12 des Gesetzes Nr. 2004-575 vom 21. Juni 2004 lautet:

“ Artikel 12. – I. – Stellt einer seiner speziell benannten und bevollmächtigten Bediensteten fest, dass ein öffentlicher Online-Kommunikationsdienst offensichtlich Geschäfte ausführt, die die in den Artikeln 226-4-1, 226-18 und 323-1 des Strafgesetzbuchs und Artikel L. 163-4 des Währungs- und Finanzgesetzbuchs genannten Straftaten darstellen, so unterrichtet die Verwaltungsbehörde die Person, deren Tätigkeit die Veröffentlichung des betreffenden öffentlichen Online-Kommunikationsdienstes ist, unter der Voraussetzung, dass sie die in Artikel 1-1 dieses Gesetzes genannten Informationen zur Verfügung gestellt hat, die Tätigkeiten, die die festgestellte Straftat darstellen, einzustellen. Sie unterrichtet ihn auch über die in Absatz 2 dieser Maßnahme gegen ihn getroffene Vorsichtsmaßnahme und fordert ihn auf, innerhalb von fünf Tagen Stellung zu nehmen.

“ Gleichzeitig teilt die Verwaltungsbehörde Internet-Browseranbietern im Sinne von Artikel 2 Absatz 11 der Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828 zur Durchführung von Vorsorgemaßnahmen die elektronische Adresse des betreffenden Dienstes mit.

“ Die Person, die eine Mitteilung erhält, ergreift vorsorglich unverzüglich alle geeigneten Maßnahmen, um eine Meldung anzuzeigen, die den Nutzer vor der Gefahr eines Schadens durch den Zugriff auf diese Adresse warnt. Diese Botschaft ist klar, lesbar, einzigartig und leicht verständlich und ermöglicht es den Nutzern, auf die offizielle Website der öffentlichen Interessengruppe für das nationale System zuzugreifen, um Opfer böswilliger Cyberaktivitäten zu unterstützen.

“ Diese Vorsichtsmaßnahme wird für einen Zeitraum von sieben Tagen durchgeführt.

“ Ist die Verwaltungsbehörde gegebenenfalls nach Kenntnisnahme der Stellungnahme der Person, die den betreffenden öffentlichen Online-Kommunikationsdienst betreibt, der Auffassung, dass die Feststellung nach Unterabsatz 1 dieser Ziffer I nicht mehr gültig ist, so fordert sie die Personen, an die eine Mitteilung gerichtet wurde, unverzüglich auf, die Vorsichtsmaßnahme sofort zu beenden.

“ II. – Wenn die Person, deren Tätigkeit die Veröffentlichung des betreffenden Online-Kommunikationsdienstes ist, die in Artikel 1-1 dieses Gesetzes genannten Informationen nicht zur Verfügung gestellt hat, wenn die Informationen die Kontaktaufnahme dieser Person nicht ermöglichen oder wenn am Ende des in Unterabsatz 1 der Ziffer I dieses Artikels genannten Zeitraums, gegebenenfalls nachdem diese Person Stellung genommen hat, die im selben Unterabsatz 1 genannte Feststellung noch gültig ist, kann die Verwaltungsbehörde durch einen mit Gründen versehenen Beschluss Internetbrowser-Anbieter im Sinne von Artikel 2 Absatz 11 der Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828, Internetzugangsanbieter oder Anbieter von Systemen zur Auflösung von Domänennamen dazu anweisen, unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Zugang zur Adresse dieses Dienstes für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten zu verhindern. In der Entscheidung der Verwaltungsbehörde wird festgelegt, welcher Anbieter für die Verhinderung des Zugangs zu der Adresse dieses Dienstes zuständig ist, abhängig von der erteilten Anordnung und der Art der vorgeschlagenen Maßnahme.

“ Nutzer öffentlicher Online-Kommunikationsdienste, zu denen der Zugang aufgrund der in Unterabsatz 1 dieser Ziffer II genannten Maßnahmen verhindert wird, werden auf eine Informationsseite der zuständigen Verwaltungsbehörde geleitet, auf der die Gründe für die Sperrmaßnahme angegeben sind.

Nach Ablauf der in Unterabsatz 1 genannten Frist kann die Maßnahme, mit der der Zugang zur Adresse des Dienstes verhindert werden soll, mit Zustimmung der in Ziffer III genannten qualifizierten Person um höchstens 6 Monate verlängert werden. Nach demselben Verfahren kann eine zusätzliche Frist von 6 Monaten vorgeschrieben werden.

“ Die Verwaltungsbehörde erstellt eine Liste der Adressen der öffentlichen Online-Kommunikationsdienste, zu denen der Zugang verhindert wurde, und prüft, wie die in Absatz 3 dieser Ziffer II vorgesehene Frist abgelaufen ist, ob diese Adressen noch aktiv sind und gegebenenfalls, ob die Feststellung eines Verstoßes noch gültig ist.

“ Für die Zwecke des Unterabsatzes 1 dieser Ziffer II bezeichnet ein Anbieter eines Systems zur Auflösung von Domänennamen jede Person, die eine Dienstleistung erbringt, die die Übersetzung eines Domänennamens in eine eindeutige Nummer ermöglicht, die ein mit dem Internet verbundenes Gerät identifiziert.

“ Die nach den ersten beiden Unterabsätzen dieser Ziffer II getroffenen Entscheidungen werden von der Verwaltungsbehörde vorbehaltlich des Vorbehalts gemäß Unterabsatz 1 der Person, deren Tätigkeit die Veröffentlichung des betreffenden öffentlichen Online-Kommunikationsdienstes ist, mitgeteilt.

“ Die Behörde kann die E-Mail-Adressen, deren Inhalt gegen diese Ziffer I verstößt, auch Suchmaschinen oder Verzeichnissen mitteilen, die alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um deren Verweisung zu beenden.

“ Die Verwaltungsbehörde kann die in dieser Ziffer II Unterabsatz 1 genannten Personen jederzeit auffordern, die in demselben Unterabsatz genannten Maßnahmen einzustellen, wenn sich herausstellt, dass die Feststellung, auf die sie sich stützten, nicht mehr gültig ist. Gegebenenfalls unterrichtet sie die in Ziffer III genannte qualifizierte Person über ihre Entscheidung.

“ III. – Die Verwaltungsbehörde leitet die in Ziffern I und II dieses Artikels genannten Ersuchen sowie die E-Mail-Adressen der betreffenden Online-Kommunikationsdienste unverzüglich an eine qualifizierte Person weiter, die von der französischen Datenschutzbehörde für die Dauer ihrer Amtszeit in der Behörde ernannt wurde. Die qualifizierte Person stellt sicher, dass die Maßnahmen gerechtfertigt sind und die Voraussetzungen für die Erstellung, Aktualisierung, Kommunikation und Nutzung der betreffenden E-Mail-Adressen erfüllt sind. Sie kann die Angelegenheit an das Kollegium der französischen Datenschutzbehörde verweisen, wenn die Frage dies rechtfertigt. Sie kann die Verwaltungsbehörde jederzeit anweisen, die Maßnahmen, die sie auf der Grundlage derselben Ziffern I und II getroffen hat, einzustellen.

“ Legt die Person, deren Tätigkeit in der Veröffentlichung des betreffenden Online-Kommunikationsdienstes besteht, eine Verwaltungsbeschwerde beim qualifizierten Beamten ein, so wird die Sperrung für den Zeitpunkt der Untersuchung dieses Rechtsbehelfs durch den qualifizierten Beamten ausgesetzt.

“ Der qualifizierte Beamte veröffentlicht jährlich einen Tätigkeitsbericht, der dem öffentlichen Bericht gemäß Artikel 8 des Gesetzes Nr. 78-17 vom 6. Januar 1978 über Datenverarbeitung, Akten und individuelle Freiheiten beigefügt ist, der insbesondere Elemente enthält, die sich auf Folgendes beziehen:

„(1) Anzahl und Gründe für die nach Ziffer I dieses Artikels beantragten Vorsichtsmaßnahmen;

„(2) Anzahl, Gründe und Art der gemäß Ziffer II dieses Artikels beantragten Maßnahmen;

„(3) Die Anzahl der Adressen der betreffenden öffentlichen Online-Kommunikationsdienste;

„(4) Anzahl und Art der an die Verwaltungsbehörde gerichteten Empfehlungen;

„(5) (neu) Die Zahl der bei ihr eingelegten Verwaltungsbeschwerden und die durchschnittlichen Fristen für die Untersuchung dieser Rechtsmittel;

„(6) (neu) Die Mittel, die zur Verbesserung der Bedingungen, unter denen sie ausgeübt werden, erforderlich sind.

“ IV. – Die Nichteinhaltung der Verpflichtungen aus diesem Artikel durch die Person, die eine Mitteilung oder einen Beschluss der Verwaltungsbehörde erhält, wird mit den in Artikel 6 Ziffer IV Absatz 3 vorgesehenen Sanktionen geahndet.

“ V. – Die Verfahren für die Anwendung dieses Artikels, insbesondere die Benennung der zuständigen Verwaltungsbehörde und der Inhalt und die Darstellung der Warnmeldung, werden im Staatsrat nach Anhörung der französischen Datenschutzbehörde durch Dekret festgelegt.“

TITEL III

STÄRKUNG DES VERTRAUENS UND DES WETTBEWERBS IN DER DATENWIRTSCHAFT

KAPITEL I

Unlautere Geschäftspraktiken zwischen Unternehmen im Cloud-Computing-Markt

Artikel 7

Titel IV Kapitel II Abschnitt 2 des IV. Buches des Handelsgesetzbuchs wird durch Artikel L. 442-12 wie folgt ergänzt:

“ Artikel L. 442-12. – I: – Für die Zwecke dieses Artikels gelten folgende Begriffsbestimmungen:

„(1) „Cloud-Computing-Dienst“: ein digitaler Dienst, der Verwaltung auf Abruf und Fernzugriff auf flexible und variable Rechenressourcen ermöglicht, die geteilt werden können, auch wenn diese Ressourcen an verschiedenen Standorten verteilt werden;

„(2) „Cloud-Computing-Guthaben“: einen vorübergehenden Vorteil, den ein Cloud-Computing-Dienstleister seinen Nutzern gewährt und für seine verschiedenen Dienste in Form einer Menge von Guthaben oder einer Menge von angebotenen Diensten verwendbar ist.

“ II. – Ein Cloud-Dienstleister kann einer Person, die Produktions-, Vertriebs- oder Dienstleistungstätigkeiten ausübt, ein Cloud-Computing-Guthaben nur für einen begrenzten Zeitraum gewähren, der ein Jahr nicht überschreiten darf, auch wenn die Gewährung dieses Guthabens verlängert wird.

“ Die Gewährung eines Cloud-Computing-Guthabens darf gegenüber dem Anbieter dieses Guthabens nicht an eine Ausschließlichkeitsbedingung jeglicher Art des Begünstigten gebunden sein.

“ Die Bedingungen für die Anwendung dieser Ziffer II werden durch Dekret des Staatsrats festgelegt.

“ III. – Jedem Anbieter von Cloud-Computing-Diensten ist es untersagt, im Rahmen von Verträgen, die von ihm mit einer Person geschlossen werden, die mit Produktions-, Vertriebs- oder Dienstleistungstätigkeiten beschäftigt ist, Gebühren für die Übermittlung von Daten an die Infrastruktur dieser Person oder an diejenigen zu erheben, die direkt oder indirekt von einem anderen Anbieter zur Verfügung gestellt werden.

“ Entgelte im Zusammenhang mit einem Wechsel des Anbieters von Cloud-Computing-Diensten, die nicht in Unterabsatz 1 dieser Ziffer III genannt sind, werden bis zu dem in Artikel 36 Absatz II des Gesetzes Nr. über die Sicherung und Regulierung des digitalen Raums genannten Zeitpunkt genehmigt, sofern die Abrechnung auf die tatsächlichen Kosten beschränkt ist, die unmittelbar mit dieser Änderung zusammenhängen und den Nutzern transparent mitgeteilt werden.

“ Im Falle einer Meinungsverschiedenheit über die Abrechnung der in Unterabsatz 2 dieser Ziffer III genannten Gebühren können Streitigkeiten unter den in Artikel L. 36-8 des Gesetzbuchs für Post und elektronische Kommunikation festgelegten Bedingungen an die Aufsichtsbehörde für elektronische Kommunikation, Post und Pressevertrieb verwiesen werden.

“ IV. – Jeder Abschluss eines Vertrags, der gegen die Ziffern II und III dieses Artikels verstößt, wird mit einer Geldbuße bestraft, deren Höhe 200 000 EUR für eine natürliche Person und 1 Mio. EUR für eine juristische Person nicht überschreiten darf. Die verhängte Geldbuße wird auf 400 000 EUR für eine natürliche Person und auf 2 Mio. Euro für eine juristische Person erhöht, wenn der Verstoß innerhalb von zwei Jahren nach dem Datum, an dem die erste Sanktionsentscheidung rechtskräftig wurde, wiederholt wird.

“ V (neu). – Jeder Person ist es untersagt, den Verkauf eines Produkts oder einer Dienstleistung vom gleichzeitigen Abschluss eines Vertrags über die

Bereitstellung von Cloud-Computing-Diensten abhängig zu machen, sofern dies eine unlautere Geschäftspraxis im Sinne von Artikel L. 121-1 des Verbrauchergesetzbuchs darstellt.“

KAPITEL II

Interoperabilität von Cloud-Computing-Diensten

Artikel 9

I. – Die Aufsichtsbehörde für elektronische Kommunikation, Post und Pressevertrieb legt die Regeln und Verfahren für die Umsetzung der in Artikel 8 Ziffer II genannten Anforderungen fest, insbesondere indem sie offene Interoperabilitäts- und Übertragbarkeitsspezifikationen herausgibt.

Bei der Erstellung dieser Spezifikationen berücksichtigt die in Unterabsatz 1 dieser Ziffer I genannte Behörde die Besonderheiten der Infrastruktur, der Plattformen und der Software für Cloud-Computing-Dienste. Zu diesem Zweck kann sie eine oder mehrere Normungsorganisationen auffordern, ihr Vorschläge zu unterbreiten. Sie stellt ferner sicher, dass diese Spezifikationen ordnungsgemäß mit denen abgestimmt werden, die von den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ausgestellt oder in die europäischen Verhaltenskodizes für Cloud-Computing-Dienste aufgenommen werden können.

II. – Cloud-Computing-Diensteanbieter erfüllen die in Artikel 8 Ziffer II genannten Verpflichtungen, die gegebenenfalls durch die in I dieses Artikels genannten Entscheidungen der Behörde festgelegt sind.

Sie veröffentlichen und aktualisieren regelmäßig ein technisches Referenzangebot für die Interoperabilität, in dem die Bedingungen für die Einhaltung der in Artikel 8 Ziffer II genannten Verpflichtungen durch ihre Dienste festgelegt werden.

III. – Anbieter von Cloud-Computing-Diensten, deren Dienste flexiblen und variablen IT-Ressourcen entsprechen, die auf Infrastrukturelemente wie Server, Netze und virtuelle Ressourcen beschränkt sind, die für den Betrieb der Infrastruktur erforderlich sind, ohne Zugang zu den Diensten, Software und Betriebsanwendungen zu gewähren, die auf diesen Infrastrukturelementen gespeichert, verarbeitet oder eingesetzt werden, ergreifen im Rahmen ihrer Befugnis Maßnahmen, um die funktionale Gleichwertigkeit bei der Nutzung des Zieldienstes zu erleichtern, wenn er dieselbe Art von Funktionen abdeckt.

IV. Die Bedingungen für die Anwendung dieses Artikels, die Frist für die Festlegung der Regeln und Verfahren für die Umsetzung der in Artikel 8 Ziffer II genannten Anforderungen und die Frist für die Einhaltung dieser Vorschriften durch Cloud-Computing-Dienstanbieter werden nach

Anhörung der Aufsichtsbehörde für elektronische Kommunikation, Post und Pressevertrieb durch ein Dekret festgelegt.

Artikel 10

I. – Die Aufsichtsbehörde für elektronische Kommunikation, Post und Pressevertrieb kann auf der Grundlage einer begründeten Entscheidung in einem angemessenen Verhältnis zu den Anforderungen im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben:

(1) Von natürlichen oder juristischen Personen, die Cloud-Computing-Dienste erbringen, die Informationen oder Dokumente erheben, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass diese Personen die in Artikel 8 Ziffer II und Artikel 9 Ziffern II und III genannten Verpflichtungen erfüllen;

(2) Umfragen unter denselben Personen durchführen.

Diese Umfragen werden gemäß den Bedingungen von Artikel L. 32-4 Ziffern II bis IV und Artikel L. 32-5 des Gesetzbuches für Post und elektronische Kommunikation durchgeführt.

Die Behörde stellt sicher, dass die gemäß diesem Artikel erhobenen Informationen nicht offengelegt werden, wenn sie durch ein Geheimnis gemäß den Artikeln L. 311-5 bis L. 311-8 des Gesetzbuches für die Beziehungen zwischen der Öffentlichkeit und der Verwaltung geschützt sind.

II. – Im Falle einer Meinungsverschiedenheit über die Bedingungen für die Erfüllung der Verpflichtungen gemäß Artikel 8 Ziffer II und Artikel 9 Ziffern II und III dieses Gesetzes können Streitigkeiten unter den in Artikel L. 36-8 des Gesetzbuchs für Post und elektronische Kommunikation festgelegten Bedingungen an die Aufsichtsbehörde für elektronische Kommunikation, Post und Pressevertrieb verwiesen werden.

Seine Entscheidung ist zu begründen und legt die fairen technischen und finanziellen Bedingungen für die Erfüllung der in Artikel 8 Ziffer II und Artikel 9 Ziffern II und III dieses Gesetzes genannten Verpflichtungen fest.

III. – Die Aufsichtsbehörde für elektronische Kommunikation, Post und Pressevertrieb kann von sich aus oder auf Antrag des Ministers für digitale Angelegenheiten, einer Berufsorganisation, einer zugelassenen Nutzervereinigung oder einer betroffenen natürlichen oder juristischen Person die Nichteinhaltung der Verpflichtungen nach Artikel 8 Ziffer II und Artikel 9 Ziffern II und III, die sie bei einem Anbieter von Cloud-Computing-Diensten feststellt, bestrafen.

Diese Sanktionsbefugnis wird unter den in Artikel L. 36-11 des Gesetzbuches für Post und elektronische Kommunikation festgelegten Bedingungen ausgeübt. Durch Befreiung von Artikel L. 36-11 Ziffer III Unterabsätze 10 bis 12 kann die eingeschränkte Bildung der in

Artikel L. 130 desselben Gesetzbuchs genannten Behörde gegen den betreffenden Anbieter von Cloud-Computing-Diensten eine Geldstrafe verhängen, deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung und den daraus resultierenden Vorteilen steht, jedoch 3 % des weltweiten Umsatzes ohne Steuern für das letzte Geschäftsjahr, für das die Konten geschlossen wurden, nicht überschreiten darf. Dieser Satz kann auf 5 % angehoben werden, wenn der Verstoß innerhalb von 5 Jahren ab dem Datum, an dem die erste Sanktionsentscheidung rechtskräftig wurde, wiederholt wird.

IV (neu). – Der Präsident der Aufsichtsbehörde für elektronische Kommunikation, Post und Pressevertrieb befasst sich mit der Frage der Missbräuche einer marktbeherrschenden Stellung und Praktiken, die die freie Ausübung des Wettbewerbs behindern, auf die er im Cloud-Computing-Sektor aufmerksam werden könnte. Diese Befassung erfolgt unter den Bedingungen des Artikels L. 36-10 des Kodex für Post und elektronische Kommunikation.

KAPITEL IIA A

Schutz strategischer und sensibler Daten im Cloud-Computing-Markt

(Neue Abteilung)

Artikel 10a A *(neu)*

I. – Die Anbieter von Cloud-Computing-Diensten ergreifen alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, um jeden direkten oder indirekten Zugriff durch eine natürliche oder juristische Person aus einem Drittstaat, der nicht von den Behörden autorisiert wurde, auf die Daten zu verhindern, bei denen es sich um gesetzlich geschützte Geheimnisse handelt, nach Artikel L. 311-5 und L. 311-6 des Gesetzbuchs über die Beziehungen zwischen der Öffentlichkeit und der Verwaltung, auf die in Artikel L. 1111-8 des Gesetzbuchs über das öffentliche Gesundheitswesen genannten personenbezogenen Gesundheitsdaten sowie auf die Daten, die erforderlich sind für die Erfüllung der wesentlichen Aufgaben des Staates, insbesondere die Wahrung der nationalen Sicherheit, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung sowie den Schutz der Gesundheit und des Lebens der Menschen.

II. – Im Falle eines kommerziellen Angebots auf dem Cloud-Computing-Markt für das Hosting oder die Verarbeitung der in Ziffer I dieses Artikels genannten Daten stellen die Behörden sicher, dass der Cloud-Computing-Dienstleister den in derselben Ziffer I genannten Verpflichtungen nachkommt und dass sein satzungsmäßiger Sitz, seine Zentralverwaltung oder seine Hauptniederlassung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats der Europäischen Union ansässig ist.

Die Behörden stellen ferner sicher, dass das Kapital und die Stimmrechte an der Gesellschaft des ausgewählten Dienstleisters nicht unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 24 % im Einzelbesitz und zu mehr als 39 % von Dritten mit Sitz, Zentralverwaltung oder Hauptniederlassung außerhalb der Europäischen Union gehalten werden.

Diese Dritten dürfen weder einzeln noch kollektiv aufgrund eines Vertrags oder einer Satzung ein Vetorecht haben oder die Mehrheit der Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane des Dienstleisters benennen.

KAPITEL IIA

Transparenz im Cloud-Computing-Markt

(Neue Abteilung)

Artikel 10a *(neu)*

Cloud-Computing-Anbieter und ihre Vermittler stellen auf ihrer Website folgende Informationen zur Verfügung und halten sie auf dem neuesten Stand:

(1) Informationen über den physischen Standort der gesamten IT-Infrastruktur, die für die Verarbeitung der Daten ihrer einzelnen Dienste bereitgestellt wird;

(2) Das Risiko eines staatlichen Zugangs zu den Daten des Nutzers des Cloud-Computing-Dienstes besteht;

(3) Eine Beschreibung der technischen, rechtlichen und organisatorischen Maßnahmen des Cloud-Computing-Anbieters, um den staatlichen Zugang zu Daten zu verhindern, wenn eine solche Übermittlung oder ein solcher Zugang zu einem Widerspruch zum EU-Recht oder dem nationalen Recht des betreffenden Mitgliedstaats führen würde.

Die in diesem Artikel genannten Websites werden in den vertraglichen Vereinbarungen über alle von Cloud-Computing-Anbietern und ihren Vermittlern angebotenen Datenverarbeitungsdienste erwähnt.

TITEL VIII

ANPASSUNGEN AN DAS NATIONALE RECHT

KAPITEL I

Maßnahmen zur Anpassung des Gesetzes Nr. 2004-575 vom 21. Juni 2004 über das Vertrauen in die digitale Wirtschaft

Artikel 22

Das Gesetz Nr. 2004-575 vom 21. Juni 2004 über das Vertrauen in die digitale Wirtschaft wird wie folgt geändert:

(1) Nach Artikel 1 werden die Artikel 1-1 und 1-2 wie folgt eingefügt:

“ Artikel 1-1. – I. – Personen, deren Tätigkeit die Veröffentlichung eines öffentlichen Online-Kommunikationsdienstes ist, stellen der Öffentlichkeit in einem offenen Standard zur Verfügung:

„(1) Im Falle natürlicher Personen deren Nachnamen, Vornamen, Anschrift und Telefonnummer sowie, wenn sie den Eintragungsformalitäten im Handels- und Handelsregister oder im nationalen Handelsregister unterliegen, die Registrierungsnummer;

„(2) Bei juristischen Personen ihren Namen oder Firmennamen und ihren Sitz, ihre Telefonnummer und, im Falle von Gesellschaften, die im Handels- und Gesellschaftsregister oder im nationalen Handels- und Handwerksregister eingetragen sind, ihre Registrierungsnummer, ihr Grundkapital und die Anschrift ihres Sitzes;

„(3) Den Namen des Direktors oder Co-Direktors der Veröffentlichung und gegebenenfalls des Herausgebers im Sinne von Artikel 93-2 des Gesetzes Nr. 82-652 vom 29. Juli 1982 über die audiovisuelle Kommunikation;

„(4) Name, Gesellschaftsname oder Firmenname und Anschrift und Telefonnummer des Hostingdiensteanbieters;

„(5) (neu) gegebenenfalls Name, Gesellschaftsname oder Firmenname und Anschrift natürlicher oder juristischer Personen, die die Speicherung von Daten, die direkt von ihnen im Zusammenhang mit der Veröffentlichung des Dienstes verarbeitet werden, sogar unentgeltlich zur Verfügung stellen.

“ II. – Personen, die einen nicht professionellen öffentlichen Online-Kommunikationsdienst veröffentlichen, dürfen zur Wahrung ihrer Anonymität nur den Namen, den Firmen- oder Unternehmensnamen und die Anschrift des Hostingdiensteanbieters öffentlich zugänglich machen, sofern sie diesem Anbieter die in I dieses Artikels genannten persönlichen Identifizierungsdaten mitgeteilt haben.

“ Hostingdiensteanbieter unterliegen dem Berufsgeheimnis unter den in den Artikeln 226-13 und 226-14 des Strafgesetzbuchs festgelegten Bedingungen in Bezug auf alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Offenlegung dieser personenbezogenen Identifizierungsdaten oder aller Informationen, die die betreffende Person identifizieren. Dieses Berufsgeheimnis ist gegen die Justizbehörde nicht durchsetzbar.

“ III. – Jede Person, die in einem öffentlichen Online-Kommunikationsdienst benannt oder identifiziert wurde, hat das Recht, zu antworten,

unbeschadet etwaiger Anträge auf Berichtigung oder Löschung der Nachricht, die sie an den Dienst richten können.

“ Der Antrag auf Ausübung des Antwortrechts ist an den Veröffentlichungsleiter oder, wenn die nichtprofessionelle Veröffentlichungsperson die Anonymität beibehalten hat, an den Hostingdiensteanbieter zu richten, der ihn unverzüglich an den Veröffentlichungsleiter weiterleitet. Sie ist spätestens drei Monate nach dem Tag zu übermitteln, an dem die Mitteilung, die den Antrag begründet, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.

“ Der Veröffentlichungsleiter ist verpflichtet, die Antworten einer benannten oder identifizierten Person innerhalb von drei Tagen nach Erhalt in den öffentlichen Online-Kommunikationsdienst aufzunehmen oder mit einer Geldstrafe von 3 750 EUR zu verhängen, unbeschadet sonstiger Sanktionen und Schäden, die sich aus dem Artikel ergeben.

“ Die Voraussetzungen für die Einbeziehung der Antwort sind in Artikel 13 des Gesetzes vom 29. Juli 1881 über die Pressefreiheit festgelegt. Die Antwort ist kostenlos.

“ In einem Dekret des Staatsrats werden die Bedingungen für die Anwendung dieser Ziffer III festgelegt.

“ IV. – Die Kapitel IV und V des genannten Gesetzes vom 29. Juli 1881 gelten für öffentliche Online-Kommunikationsdienste und das unter den Voraussetzungen des Artikels 65 desselben Gesetzes erworbene Recht.

“ Artikel 1-2. – Gegen eine natürliche Person oder den de jure oder de facto Direktor einer juristischen Person, deren Tätigkeit die Veröffentlichung eines öffentlichen Online-Kommunikationsdienstes ist, werden ein Jahr Freiheitsstrafe und eine Geldstrafe von 75 000 EUR wegen Nichteinhaltung von Artikel 1-1 Ziffern I und II dieses Gesetzes verhängt.

“ Juristische Personen können unter den Voraussetzungen des Artikels 121-2 des Strafgesetzbuchs strafrechtlich für Verstöße gegen dieselben Ziffern I und II haftbar gemacht werden. Sie sind nach den Verfahren des Artikels 131-38 desselben Gesetzbuchs sowie nach den in Artikel 131-39 Absätze 2 und 9 des genannten Gesetzbuchs genannten Sanktionen mit einer Geldbuße belegt. Das Verbot nach Artikel 131-39 Absatz 2 wird für höchstens 5 Jahre verhängt und bezieht sich auf die berufliche Tätigkeit, in der oder anlässlich der die Straftat begangen wurde.

(2) Der Titel von Titel I Kapitel II lautet wie folgt: “ Anbieter von Vermittlungsdiensten“;

(3) Zu Beginn desselben Kapitels II wird ein Abschnitt 1 angefügt, mit dem Titel: “ Begriffsbestimmungen und Verpflichtungen in Bezug auf Anbieter von Vermittlungsdiensten“, die die Artikel 5 bis 6 umfassen;

(4) Artikel 5-1 wird nach Artikel 5 wie folgt eingefügt:

“ Artikel 5-1. – I. – „Dienste der Informationsgesellschaft“ die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft definierten Dienste.

“ II. – „Zwischendienste“ Dienste der Informationsgesellschaft im Sinne des Artikels 3 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Verordnung über digitale Dienste)“.

(5) Artikel 6 erhält folgenden Wortlaut:

“ Artikel 6. – I. – 1. „Internetzugangsdienst“ einen einfachen Verkehrsdienst im Sinne von Artikel 3 Buchstabe g Ziffer i der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Verordnung über digitale Dienste), deren Tätigkeit darin besteht, den Zugang zu öffentlichen Online-Kommunikationsdiensten zu ermöglichen;

„2. „Hostingdienste“ die in demselben Artikel 3 Buchstabe g Ziffer iii derselben Verordnung definierten Dienste;

„3. „Online-Suchmaschine“ bezeichnet eine in Artikel 3 Buchstabe j der genannten Verordnung definierte Dienstleistung;

„4. „Online-Plattform“ bezeichnet einen Dienst gemäß Artikel 3 Buchstabe i derselben Verordnung;

„5. „Online-Dienste für soziale Netzwerke“ einen Dienst im Sinne von Artikel 2 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828 (Verordnung über digitale Märkte);

„6 (neu). „Softwareanwendungsspeicher“ einen Dienst im Sinne von Artikel 2 Absatz 14 derselben Verordnung;

„7 (neu). „Softwareanwendung“ bezeichnet jedes Produkt oder eine Dienstleistung im Sinne von Artikel 2 Nummer 15 der genannten Verordnung.

“ II. – Personen, deren Tätigkeit darin besteht, einen Vermittlungsdienst im Sinne von Artikel 3 Buchstabe g der genannten Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 zu erbringen, sind keine Produzenten im Sinne von Artikel 93-3 des Gesetzes Nr. 82-652 vom 29. Juli 1982 über audiovisuelle Kommunikation.

“ III. – Personen, deren Tätigkeit in der Bereitstellung eines Hostingdienstes besteht, können nicht zivilrechtlich für Aktivitäten oder Informationen haftbar gemacht werden, die auf Antrag eines Empfängers dieser Dienste gespeichert werden, wenn sie sich ihrer offensichtlich rechtswidrigen Natur oder Tatsachen und Umständen, die diese Art zeigen, nicht tatsächlich bewusst waren oder wenn sie, sobald sie davon Kenntnis erlangten, rasch gehandelt haben, um diese Daten zu entfernen oder den Zugang zu ihnen unmöglich zu machen.

“ Sie können nicht strafrechtlich für die auf Antrag eines Empfängers dieser Dienste gespeicherten Informationen haftbar gemacht werden, wenn sie nicht tatsächlich Kenntnis von der offensichtlich rechtswidrigen Natur der Aktivität oder Information hatten oder wenn sie, sobald sie davon Kenntnis erlangten, unverzüglich gehandelt haben, um diese Informationen zu entfernen oder den Zugang zu ihnen unmöglich zu machen.

“ Die Unterabsätze 1 und 2 dieser Ziffer III finden keine Anwendung, wenn der Empfänger des Dienstes der Behörde oder der Kontrolle der Person, die den Hostingdienst erbringt, untersteht.

“ IV. – 1. Personen, deren Tätigkeit in der Bereitstellung eines Internetzugangsdienstes besteht, unterrichten ihre Abonnenten über das Vorhandensein technischer Mittel zur Beschränkung des Zugangs zu bestimmten Diensten oder zur Auswahl bestimmter Dienste und bieten ihnen mindestens ein solches Mittel ohne zusätzliche Kosten an. Ein Dekret, das nach Stellungnahme der französischen Datenschutzbehörde erlassen wurde, legt unter Berücksichtigung der Art der Tätigkeit dieser Personen Mindestfunktionen und technische Merkmale fest, auf die diese Mittel reagieren.

“ Die in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes 1 genannten Personen unterrichten ihre Teilnehmer auch über das Bestehen von Sicherheitsmaßnahmen, um Verstöße gegen die Verpflichtung nach Artikel L. 336-3 des Gesetzbuchs über geistiges Eigentum zu verhindern.

„2. In Übereinstimmung mit dem Gesetz Nr. 78-17 vom 6. Januar 1978 über Datenverarbeitung, Akten und individuelle Freiheiten informieren die Anbieter von Internetzugangsdiensten ihre Teilnehmer auch über die Datenmenge, die bei der Bereitstellung des Zugangs zum Netz verbraucht wird, und geben das Äquivalent der entsprechenden Treibhausgasemissionen an. “ Die dem Datenverbrauch entsprechenden Treibhausgasemissionsäquivalente werden nach einer von der

französischen Agentur für Umwelt und Energie zur Verfügung gestellten Methode festgelegt.

„3. Die Internetzugangsanbieter unterrichten ihre Abonnenten über das Verbot des Fernabsatzes, des Erwerbs, der Einfuhr aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Einfuhr von Tabakerzeugnissen aus Drittländern im Rahmen des Fernabsatzes auf dem französischen Festland und den überseeischen Departements sowie über die für solche Handlungen gesetzlich verhängten Sanktionen.

“ Die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung wird mit einem Jahr Freiheitsstrafe und einer Geldstrafe von 250 000 EUR geahndet.

“ Juristische Personen können unter den in Artikel 121-2 des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Bedingungen für diese Straftat strafrechtlich haftbar gemacht werden. Sie sind nach den Verfahren des Artikels 131-38 desselben Gesetzbuchs sowie nach den in Artikel 131-39 Absätze 2 und 9 des genannten Gesetzbuchs genannten Sanktionen mit einer Geldbuße belegt. Das Verbot nach Artikel 131-39 Absatz 2 wird für höchstens 5 Jahre verhängt und bezieht sich auf die berufliche Tätigkeit, in der oder anlässlich der die Straftat begangen wurde.

„4. Wenn Internet-Zugangsdiensteanbieter für die Möglichkeit werben, Dateien herunterzuladen, von denen sie nicht Anbieter sind, müssen sie in diese Anzeige eine leicht erkennbare und lesbare Erklärung aufnehmen, in der daran erinnert wird, dass Piraterie das künstlerische Schaffen beeinträchtigt.

“ V. – 1. Personen, deren Tätigkeit darin besteht, Hostingdienste zu erbringen, unterstützen bei der Bekämpfung der Verbreitung von Inhalten nach den Artikeln 211-2, 222-33, 222-33-1, 222-33-2, 222-33-2-1, 222-33-2-3, 223-1-1, 223-13, 225-4-13, 225-5, 225-6, 225-6, 225-10, 226-1 bis 226-3 bei, 226-4-1, 226-8, 227-4-2, 227-18 bis 227-21, 227-22 bis 227-24, 226-10, 226-21, 226-21, 226-22, 312-10 bis 312-12, 412-8, 413-13, 413-14, 421-2-5, 431-1, 433-3, 433-3-1 und 431-6 und Artikel 222-33-3 Unterabsatz 2 des Strafgesetzbuches sowie Artikel 24 Absätze 5, 7 und 8 sowie Artikel 24a des Gesetzes vom 29. Juli 1881 über die Pressefreiheit.

„Zu diesem Zweck unterrichten sie die zuständigen Behörden unverzüglich über alle in Unterabsatz 1 dieses Absatzes 1 genannten rechtswidrigen Tätigkeiten, die ihnen gemeldet werden und dass die Empfänger ihrer Dienste daran beteiligt sind.

“ Die Nichteinhaltung dieser Informationspflicht wird mit einem Jahr Freiheitsstrafe und einer Geldstrafe von 250 000 EUR geahndet.

“ Juristische Personen können unter den in Artikel 121-2 des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Bedingungen für diese Straftat strafrechtlich haftbar gemacht werden. Sie sind nach den Verfahren des Artikels 131-38 desselben Gesetzbuchs sowie nach den in Artikel 131-39

Absätze 2 und 9 des genannten Gesetzbuchs genannten Sanktionen mit einer Geldbuße belegt. Das Verbot nach Artikel 131-39 Absatz 2 wird für höchstens 5 Jahre verhängt und bezieht sich auf die berufliche Tätigkeit, in der oder anlässlich der die Straftat begangen wurde.

„2. Personen, die Hostingdienste erbringen, stellen Personen, die einen öffentlichen Online-Kommunikationsdienst veröffentlichen, die technischen Mittel zur Verfügung, die es ihnen ermöglichen, die in Artikel 1-1 Ziffer I dieses Gesetzes festgelegten Identifizierungsanforderungen zu erfüllen.

„3. Die Nichtmitteilung der zuständigen Behörden gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Verordnung über digitale Dienste) wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr und einer Geldstrafe von 250 000 EUR geahndet.

“ Wird die in Unterabsatz 1 dieses Absatzes 3 vorgesehene Zuwiderhandlung gewöhnlich von einer juristischen Person begangen, so kann die Geldbuße auf 6 % ihres weltweiten Umsatzes ohne Steuern für das der Sanktion vorausgehende Geschäftsjahr erhöht werden.

“ VI. – 1. Unter den in Artikel L. 34-1 Ziffern IIa bis IIIa des Gesetzbuchs für Post und elektronische Kommunikation festgelegten Bedingungen speichern und speichern Personen, die an der Bereitstellung von Internetzugangsdiensten oder Hostingdiensten beteiligt sind, Daten, die die Identifizierung von Personen ermöglichen, die zur Erstellung der Inhalte oder Inhalte der Dienste, deren Anbieter sie sind, beigetragen haben.

“ Ein Dekret im Staatsrat, das nach Stellungnahme der französischen Datenschutzbehörde erlassen wurde, legt die in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten Daten fest und bestimmt die Dauer und die Bedingungen ihrer Aufbewahrung.

„2. Jede Verletzung der in Absatz 1 dieser Ziffer VI genannten Verpflichtungen wird mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und einer Geldstrafe von 250 000 EUR geahndet. Die Nichterfüllung des Ersuchens einer Justizbehörde, die im selben Absatz 1 genannten Informationen zu erhalten, wird mit denselben Sanktionen geahndet.

“ Juristische Personen können unter den Bedingungen des Artikels 121-2 des Strafgesetzbuchs für diese Straftaten strafrechtlich haftbar gemacht werden. Sie sind nach den Verfahren des Artikels 131-38 desselben Gesetzbuchs sowie nach den in Artikel 131-39 Absätze 2 und 9 des genannten Gesetzbuchs genannten Sanktionen mit einer Geldbuße belegt. Das Verbot nach Artikel 131-39 Absatz 2 wird für höchstens 5 Jahre verhängt und bezieht sich auf die berufliche Tätigkeit, in der oder anlässlich der die Straftat begangen wurde.

“ VII. – Jede Online-Plattform, deren Tätigkeit im französischen Hoheitsgebiet eine durch Dekret festgelegte Schwelle von Verbindungen überschreitet, unabhängig davon, ob sie auf französischem Hoheitsgebiet niedergelassen ist oder nicht, führt verhältnismäßige menschliche und technologische Verfahren und Mittel durch, die es ermöglichen, die ihr als im Widerspruch zu den in Absatz 1 Ziffer V dieses Artikels genannten Bestimmungen stehenden Inhalte, die sie zurückgezogen oder unzugänglich gemacht hat, vorübergehend zu speichern, wenn sie eine Tätigkeit zur Speicherung von Inhalten hat, um sie der Justizbehörde für die Zwecke der Erforschung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten zur Verfügung zu stellen.

“ Die Dauer und die Bedingungen für die Aufbewahrung dieses Inhalts werden durch ein Dekret im Staatsrat festgelegt, das nach Stellungnahme der französischen Datenschutzbehörde erlassen wurde.

“ VIII. – Personen, deren Tätigkeit darin besteht, einen Dienst für soziale Netzwerke zu erbringen, dessen Tätigkeit auf französischem Hoheitsgebiet eine durch Verordnung festgelegte Schwelle von Verbindungen überschreitet, sind bei der Registrierung eines Minderjährigen für einen ihrer Dienste unter 15 Jahren und für den Fall, dass ihr Dienstleistungsangebot die Verarbeitung personenbezogener Daten umfasst, verpflichtet, dem Minderjährigen und den Inhabern der elterlichen Gewalt über bürgerliche und verantwortungsvolle Nutzung des besagten Dienstes und über die rechtlichen Risiken, denen sie im Fall der Verbreitung hasserfüllter Inhalte durch den Minderjährigen ausgesetzt sind, im Zusammenhang mit der Erhebung von Einwilligungen gemäß Artikel 45 Unterabsatz 2 des Gesetzes Nr. 78-17 vom 6. Januar 1978 über die Datenverarbeitung, Akten und individuelle Freiheiten Auskunft zu erteilen.

“ Erhalten sie von Minderjährigen unter 15 Jahren einen Bericht über illegale oder ihren allgemeinen Nutzungsbedingungen widersprechende Inhalte, in denen derselbe Minderjährige unter 15 Jahren erwähnt wird, der unter den Bedingungen des Artikels 6-7 dieses Gesetzes auf einer Plattform registriert ist, deaktivieren Online-Plattformen die vorgenannten Inhalte unverzüglich und bis zum Abschluss des Verfahrens zur Bearbeitung der Ausschreibung, unabhängig von ihrer Art. Der Minderjährige oder seine Vertreter müssen auf irgendeine Weise nachweisen, dass die genannte Person jünger als 15 Jahre ist.

“ IX. – Jede Person, die, wenn sie wissen, dass diese Informationen ungenau sind, Inhalt oder eine Tätigkeit als rechtswidrig für Personen darstellt, deren Tätigkeit darin besteht, Hosting-Dienste zu erbringen, mit dem Ziel, ihre Entfernung zu erreichen oder ihre Verbreitung zu beenden, wird mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und einer Geldstrafe von 15 000 EUR bestraft.“

KAPITEL IV.

Maßnahmen zur Anpassung des Gesetzes Nr. 86-1067 vom 30. September 1986 über die Kommunikationsfreiheit

Artikel 28

I. – Das Gesetz Nr. 86-1067 vom 30. September 1986 über die Kommunikationsfreiheit wird wie folgt geändert:

(1) Artikel 14 Unterabsatz 5 Satz 1 lautet: „Online-Plattformbetreiber im Sinne des Artikels L. 111-7 des Verbrauchergesetzbuchs“ werden durch folgende Worte ersetzt: „Online-Plattformanbieter im Sinne von Artikel 3 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Verordnung über digitale Dienste), Online-Suchmaschinen im Sinne von Artikel 3 Buchstabe j derselben Verordnung und Videoplattformen im Sinne von Artikel 2 Unterabsätze 7 bis 11 dieses Gesetzes“;

(2) In Artikel 18 Absatz 12 werden die Worte: „Verhaltenskodizes, die dazu bestimmt sind, die Kommunikation über audiovisuelle Mediendienste und über von Online-Plattformbetreibern veröffentlichte Dienste im Sinne von Artikel L. 111-7 des Verbrauchergesetzbuchs, die sich negativ auf die Umwelt auswirken, erheblich zu verringern“ durch folgende Worte ersetzt: „„Klimaverträge“, die gemäß Artikel 14 dieses Gesetzes angenommen wurden“;

(3) In Titel IV Kapitel I heißt es: „gemäß Artikel L. 163-1 des Wahlgesetzbuchs“ werden gestrichen.

(4) Artikel 58 erhält folgende Fassung:

a) In Unterabsatz 1 Satz 1 werden die Worte: „Online-Plattformbetreiber gemäß Artikel L. 163-1 Unterabsatz 1 des Wahlgesetzbuchs“ durch folgende Worte ersetzt: „Online-Plattformanbieter im Sinne des Artikels 3 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG, Online-Suchmaschinen im Sinne von Artikel 3 Buchstabe j derselben Verordnung und Anbieter von Videoplattformdiensten im Sinne der Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828“;

b) Unterabsatz 2 wird gestrichen.

c) Der letzte Unterabsatz lautet wie folgt:

“ Die Aufsichtsbehörde für audiovisuelle und digitale Kommunikation veröffentlicht regelmäßig eine Überprüfung der Anwendung der von sehr

großen Plattformen und sehr großen Suchmaschinen ergriffenen Maßnahmen, um die Verbreitung falscher Informationen zu bekämpfen, die geeignet sind, die öffentliche Ordnung zu stören oder die Fairness einer der in Artikel 33-1-1 Unterabsatz 1 dieses Gesetzes genannten Wahlen zu verändern. Diese Bewertung beruht auf den Informationen der Europäischen Kommission über die von diesen Akteuren ergriffenen Maßnahmen zur Bewertung und Minderung des systemischen Risikos von Desinformation auf der Grundlage der Artikel 34 und 35 der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 und zur Erfüllung ihrer Desinformationsverpflichtungen für die Anwendung von Artikel 45 derselben Verordnung, der unabhängigen Prüfungen gemäß Artikel 37 der genannten Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 sowie auf Informationen, die von diesen Akteuren gemäß Artikel 42 der genannten Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 oder Artikel 40/20 des Europäischen Parlaments veröffentlicht wurden.“;

(5) Artikel 60 wird durch einen Absatz IV mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“ IV. – Die Aufsichtsbehörde für audiovisuelle und digitale Kommunikation stellt unter den Bedingungen des Titels I Kapitel II Abschnitt 4 des Gesetzes Nr. 2004-575 vom 21. Juni 2004 über das Vertrauen in die digitale Wirtschaft sicher, dass Videoplattformdienste, deren Hauptgeschäftssitz sich in Frankreich befindet oder deren gesetzlicher Vertreter in Frankreich niedergelassen ist, den in Abschnitt 4 dieses Gesetzes genannten Verpflichtungen nachkommen.“

II. – In Artikel 42 Ziffer III Buchstabe A des Gesetzes Nr. 2021-1109 vom 24. August 2021 zur Bestätigung der Einhaltung der Grundsätze der Republik wird das Datum: „31. Dezember 2023“ durch folgendes Datum ersetzt: „17. Februar 2024“.

KAPITEL V

Maßnahmen zur Anpassung des Gesetzes zur Bekämpfung der Manipulation von Informationen

Artikel 29

Titel III des Gesetzes Nr. 2018-1202 vom 22. Dezember 2018 zur Bekämpfung der Manipulation von Informationen wird wie folgt geändert:

(1) Artikel 11 Buchstabe I Unterabsätze 3 bis letzter Unterabsatz werden gestrichen.

(2) Die Artikel 13 und 14 werden aufgehoben.

KAPITEL X

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 36

I. – Artikel 2 tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Die bereits am 31. Dezember 2023 eingeleiteten Verfahren unterliegen jedoch weiterhin Artikel 23 des Gesetzes Nr. 2020-936 vom 30. Juli 2020 zum Schutz der Opfer häuslicher Gewalt in seiner zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung.

II. Artikel L. 442-12 Absatz III des Handelsgesetzbuchs in der Fassung des Artikels 7 dieses Gesetzes gilt bis zu drei Jahre ab dem Tag des Inkrafttretens des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung (Datengesetz) – COM(2022) 68 endg.

III. – Die Artikel 8, 9 und 10 gelten bis zum 15. Februar 2026.

IV. – Die Artikel 11 und 31 treten am 24. September 2023 in Kraft.

V. – Artikel 22 Absatz 5, Artikel 23, 24, 25 mit Ausnahme der Absätze 1, 2 und 3, des Artikels 26, des Artikels 28 mit Ausnahme der Artikel II und der Artikel 29, 30, 32 und 34 treten am 17. Februar 2024 in Kraft.

VI. – (gelöscht)

VII. – Artikel 17 tritt an einem durch Dekret festgelegten Zeitpunkt und spätestens 12 Monate nach der Veröffentlichung dieses Gesetzes in Kraft.